

Von: [Wagner, Sascha /412](#)
An: [REDACTED]
Cc: [Schwertfeger, Bettina /415](#); [Maelzer, Moritz /415](#); [Below von, Susanne /415](#); [REDACTED]
Betreff: Hinweise zur Umsetzung der Überbrückungshilfe
Datum: Mittwoch, 10. Juni 2020 14:52:00
Anlagen: [Hinweise Umsetzung Überbrückungshilfe.docx](#)

Lieber [REDACTED],

wie am Montag angekündigt, erhalten Sie beigefügt unsere Hinweise zur Umsetzung der Überbrückungshilfe für die Studierenden- und Studentenwerke. Ich hoffe, dass sich viele der Fragen, die an sie herangetragen wurden, mit diesen Hinweisen beantworten lassen. Auch uns hat sich bei der Erstellung der Unterlage eine Frage gestellt, sie ist als Kommentar im Dokument enthalten.

Beste Grüße

Sascha Wagner

Referat 412 - Studium und Lehre

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin
Tel.: +49 30 18 57-5230 | Fax: +49 30 18 57-85230 | Sascha.Wagner@bmbf.bund.de
www.bmbf.de | www.twitter.com/bmbf_bund | www.facebook.com/bmbf.de |
www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmbf.de entnehmen.

Hinweise für die Bearbeitung von Anträgen zur Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen

Die Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Überbrückungshilfe werden in den Richtlinien zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen, die Teil des Zuwendungsbescheides sind, getroffen. Folgende Hinweise sollen die Überbrückungshilfe näher erläutern und Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Überbrückungshilfe geben.

Für welche Studierenden ist diese Überbrückungshilfe gedacht, was sind die Voraussetzungen?

Mit dieser Hilfe soll denjenigen Studierenden geholfen werden, die sich nachweislich in einer pandemiebedingten akuten Notlage befinden und unmittelbar Hilfe benötigen.

Einen Antrag können Studierende stellen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland eingeschrieben und nicht beurlaubt sind. Dies schließt ausländische Studierende ein.

Nicht antragsberechtigt sind Studierende, die im Rahmen eines Arbeits-/Dienstverhältnisses studieren, zum Beispiel an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrhochschulen; Studierende im berufsbegleitenden oder dualen Studium, Gasthörer/-innen und Studierende an staatlich nicht anerkannten Hochschulen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Überbrückungshilfe besteht nicht.

Was ist die Überbrückungshilfe und wieviel kann ausgezahlt werden?

Studierende, die die Voraussetzungen erfüllen, können einen Zuschuss zwischen 100 bis 500 € pro Monat bekommen. Sie können Anträge für die Monate Juni, Juli und August 2020 stellen, für jeden Monat ist ein neuer Antrag zu stellen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Kontostand zum Zeitpunkt der Antragstellung und wird wie folgt berechnet:

Kontostand	Überbrückungshilfe
weniger als 100,00 €	500,00 €
zwischen 100,00 € und 199,00 €	400,00 €
zwischen 200,00 € und 299,00 €	300,00 €
zwischen 300,00 € und 399,00 €	200,00 €
zwischen 400,00 € und 499,00 €	100,00 €

Antragsfristen

Anträge können bis zum letzten Tag eines Monats gestellt werden; der Antrag wird dann für den beantragten Monat geprüft (Beispiel: Antrag geht am 31. Juli 2020 ein, er gilt dann für den Juli 2020 und wird nur für diesen Monat geprüft und – bei Erfüllung der Voraussetzungen und je nach Prüfergebnis – in der jeweiligen Höhe gezahlt).

Antragsstellung

Anträge werden über das Online-Portal www.überbrückungshilfe-studierende.de gestellt; jedes Studenten- oder Studierendenwerk verfügt in diesem Online-Tool über Einsichtsrechte für Anträge der Studierenden in seinem Zuständigkeitsbereich. Das Studenten- oder Studierendenwerk prüft den Antrag eigenverantwortlich und teilt dem/ der Studierenden mit, ob und wann er/ sie wieviel Überbrückungshilfe erhält.

Gegebenenfalls fordert das STW Unterlagen nach und dokumentiert dies, s.u. bei Unterlagen.

Welche Unterlagen müssen online eingereicht werden?

- Die Immatrikulationsbescheinigung für das Sommersemester 2020;
- der Personalausweis oder einen gleichwertigen Identitätsnachweis, zum Beispiel Reisepass mit Meldebescheinigung;
- eine Bankverbindung in Deutschland;
- die Erklärung, dass für den Monat, in welchem diese Überbrückungshilfe beantragt wird, keine weitere pandemiebezogene Unterstützung beantragt wurde (zum Beispiel von Notfonds, Stiftungen oder Fördervereinen) bzw. aus bereits gestellten keine weiteren Hilfen erwarten (**Hinweis: Die abzugebende Erklärung bezieht sich ausschließlich auf pandemiebezogene Maßnahmen und auf den betreffenden Monat. So führt beispielsweise eine pandemiebezogene Hilfe, die im April oder Mai beantragt wurde, nicht automatisch zum Ausschluss aus dem Antragsverfahren im Juni. Hinzu kommt, dass die Inanspruchnahme von Darlehen, Stipendien u. ä. im Bezugsmonat die Beantragung der Überbrückungshilfe nicht ausschließen. Das wichtigste Kriterium der Bedürftigkeit soll der aktuelle Kontostand sein, wobei das STW eigenverantwortlich nach der Gesamtschau der eingegebenen Daten/eingereichten Unterlagen entscheidet.);**

- die Erklärung, warum sich der/ die Studierende in einer pandemiebedingten Notlage befindet, eventuell belegt mit den entsprechenden Dokumenten: Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den früheren Arbeitgeber; Selbsterklärung zum Wegfall der bisherigen Erwerbstätigkeit, oder eine Selbsterklärung, dass Unterhaltszahlungen pandemiebedingt weggefallen sind (**Hinweis:** Aus der Erklärung und den vorgelegten Unterlagen soll eindeutig hervorgehen, dass die Notlage pandemiebedingt ist. Sind die Unterlagen nicht eindeutig, weisen aber grundsätzlich auf eine pandemiebedingte Notlage hin, können Nachforderungen mit kurzer Fristsetzung Aufklärung darüber geben. Kann – auch nach möglicher Nachlieferung fehlender Unterlagen oder Erklärungen – eine pandemiebedingte Notlage ausgeschlossen werden, muss der Antrag abgelehnt werden. Das STW dokumentiert die Nachforderung und daraufhin getroffene Entscheidung.);
- die Kontoauszüge aller Konten seit Februar oder März 2020, abhängig vom letzten Eingang Ihrer Einkünfte (**Hinweis:** Die Kontoauszüge dienen im Wesentlichen dazu, um dreierlei festzustellen: (1) den Wegfall der Einkünfte, (2) der Prüfung der Bedürftigkeit, (3) der Festlegung der Höhe des Zuschusses. Liegt der Kontostand zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 500 €, kann in der Regel von Bedürftigkeit ausgegangen werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der o. g. Tabelle. Zudem sollen die Kontoauszüge Auskunft über den Wegfall regelmäßiger Zahlungen wie Einkommen aus nichtselbstständiger/ selbstständiger Tätigkeit oder Unterhalt geben. Ist der Wegfall nicht erkennbar, z. B. wenn im Prüfungszeitraum gar kein Arbeitsverhältnis bestand oder keine Unterhaltszahlungen empfangen wurden, besteht grundsätzlich keine pandemiebedingte Notlage und der Antrag muss abgelehnt werden. Weiterhin kann anhand der Kontoauszüge kursorisch geprüft werden, ob Kontobewegungen erkennbar sind, die deutlich darauf hinweisen, dass die Notlage des/ der Studierenden tatsächlich nicht gegeben ist bzw. durch Auszahlung, Verschiebung o.ä. verfügbarer Mittel künstlich herbeigeführt wurde. Sollte der Anschein dafür erkennbar sein, können Nachforderungen mit kurzer Fristsetzung Aufklärung darüber geben. Bestehen auch nach Prüfung nachgereicherter Unterlagen und Erklärungen Zweifel an der Bedürftigkeit, muss der Antrag abgelehnt werden. Das STW dokumentiert die Nachforderung und daraufhin getroffene Entscheidung.)
- eine Selbsterklärung, dass mit einem erfolgreichen Abschluss Ihres Studiums zu rechnen ist. (**Hinweis:** Hier ist im Antrag eine kurze Freitextangabe erforderlich, für die keine bestimmten Vorgaben besteht. Ziel ist, Antragsteller/-innen keine Zuschüsse zu gewähren, die nicht „wirklich“ studieren und aus anderen Gründen (vergünstigte Leistungen bspw.) an einer Hochschule immatrikuliert sind. Insofern erfolgt eine kursorische Prüfung der Angaben durch das STW und, bei Auffälligkeiten, Nachforderungen mit, vgl. oben, Dokumentation.)

Welche Unterlagen sind mit einem Wiederholungsantrag einzureichen?

- Die Erklärung, dass für den aktuellen Monat, in welchem die Überbrückungshilfe beantragt wird, keine weitere pandemiebezogene Unterstützung beantragt wurde (zum Beispiel von Notfonds, Stiftungen oder Fördervereinen) bzw. aus bereits gestellten keine weiteren Hilfen erwartet werden
- ein aktueller Kontoauszug.

Auszahlung der Mittel, Mittelabruf durch die Studierenden- und Studentenwerke

Die Anträge werden grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim jeweiligen Studierenden- oder Studentenwerk bearbeitet. Zusagen bzw. Absagen werden nach Abschluss der Prüfung automatisch generiert. Nach Erhalt einer Zusage soll der Zuschuss innerhalb einer Woche auf dem Konto des/ der Studierenden eingehen.

Die Mittel des Bundes für die Auszahlung bewilligter Zuschüsse können aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich einmal pro Woche über das System „profi-online“ abgerufen werden. Es wird empfohlen, den ersten Mittelabruf am 19.06.2020 auf Basis der Zahl der seit Beginn der Antragseinreichung eingegangenen Anträge zu tätigen. Damit wird sichergestellt, dass die Auszahlung von Zuschüssen ab dem 25.06.2020 möglich ist. Danach sollte sich der Mittelabruf nach dem jeweils aktuellen Stand eingereichter, bearbeiteter und bewilligter Anträge richten und grundsätzlich wöchentlich erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die vom BMBF den Studierenden- und Studentenwerken zur Verfügung gestellten Mittel sowohl die Zuschüsse an Studierende, als auch die Verwaltungspauschale i. H. v. 25 € (netto) für den Verwaltungsaufwand je bearbeitetem Antrag enthalten. Sofern Sie im Rahmen der Abrechnung die Verwaltungspauschale in Anspruch nehmen wollen, sollten Sie dies bei der Auszahlung der Zuschüsse berücksichtigen.

Für den Fall, dass die Verteilung der Mittel entsprechend der tatsächlichen Nachfrage zwischen den einzelnen Studierenden- und Studentenwerken angepasst werden muss, wird das DSW dies mit den betroffenen Studenten- und Studierendenwerken abstimmen. Die Umverteilung der Mittel betrifft ausschließlich nicht verbrauchte bzw. nicht per Antragstellung gebundene Finanzmittel.

Verwendungsnachweis der Studierenden- und Studentenwerke nach Abschluss der Überbrückungshilfe

Der Verwendungsnachweis zur Zuwendung des Bundes an die Studierenden- und Studentenwerke ist nach Abschluss der Überbrückungshilfe nach dem 30.09.2020 an das BMBF zu übersenden und besteht aus zwei Teilen: Dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Sachbericht soll Auskunft über die Anzahl der eingegangenen, der bearbeiteten Anträge und der ausgezahlten Zuschüsse sowie die Inanspruchnahme der Verwaltungspauschale geben. Zudem soll bestätigt werden, dass das vom DSW bereitgestellte IT-Tool zur Bearbeitung der Anträge genutzt und wie das Verfahren zur Auszahlung der Zuschüsse gestaltet wurde (z. B. Hinweis auf Vier-Augen-Prinzip, wenn dieses angewandt wurde, o. ä.), da dieses Verfahren nicht Bestandteil des bundeseinheitlichen IT-Tools ist. Bei Entscheidungen über Anträge, bei denen Unterlagen nachgefordert werden, genügt es, diese Nachforderungen zu dokumentieren.

Der zahlenmäßige Nachweis soll eine tabellarische Übersicht aller ausgezahlten Zuschüsse im Einzelnen (mit jeweiligem Datum des Antrags, Datum und Höhe der Auszahlung) sowie der Summe der in Anspruch genommenen Verwaltungspauschale durch jedes Studierenden- oder Studentenwerk enthalten. Die genannten Daten zu den Zuschüssen sind im IT-Tool enthalten und können aus diesem für die Verwendungsnachweise generiert werden. Diese aus dem IT-Tool generierten Übersichten können Grundlage für mögliche Stichproben im Rahmen der VN-Prüfung durch das BMBF sein. Die Daten werden dabei anonymisiert aufgeführt, Namen der Zuschussempfänger werden nicht an das BMBF übermittelt.

Was passiert mit den digitalen Antragsunterlagen nach Abschluss der Überbrückungshilfe?

Alle mit den Anträgen im Zusammenhang stehenden Dokumente (Antragsunterlagen, Nachforderungen, Zahlungsbelege etc.) sind nach Vorlage der Verwendungsnachweise fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zu diesem Zweck werden nach Abschluss der Überbrückungshilfe alle im IT-Tool gespeicherten Daten elektronisch an das jeweils zuständige Studierenden- oder Studentenwerk übermittelt. Da die Daten ausschließlich in elektronischer Form gespeichert sind, reicht es aus, diese ausschließlich digital aufzubewahren. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass der Zugang zu diesen Daten für das BMBF oder andere Prüfungseinrichtungen innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit möglich ist.

Kommentiert [WS/1]: @DSW: In der Bearbeitungsmaske für die STW sollte es dafür möglich sein, nachgelieferte Unterlagen zu speichern und evtl. zu kommentieren, um die Dokumentation auf dem neuesten Stand halten zu können. Ist das schon vorgesehen?

Von: [Schwertfeger, Bettina /415](#)
An: [REDACTED]
Cc: [Below von, Susanne /415](#); [Wagner, Sascha /412](#); [Maxin, Falko /411](#); [Thielemann, Annika /415](#); [Schneider, Stephanie /414](#)
Betreff: 200619 Hinweise Umsetzung Überbrückungshilfe_415
Datum: Freitag, 19. Juni 2020 15:38:37
Anlagen: [200619 Hinweise Umsetzung Überbrückungshilfe 415.docx](#)

Lieber [REDACTED],

anl. sende ich die heute zwischen unseren Teams besprochene finale Rückmeldung des BMBF.

Diese sollte in dieser Fassung zeitnah an die STW gehen, da uns Fragen von dort erreichen, die mit den Hinweisen bereits beantwortet wären.

Herzlichen Dank.

Beste Grüße,

Bettina Schwertfeger

BMBF-Ausführungshinweise für die Bearbeitung von Anträgen zur Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen

Die Umsetzung der Überbrückungshilfe, ~~und dementsprechend insbesondere die Antragsbearbeitung~~ Bearbeitung der Anträge der Studierenden, ergibt sich aus den Richtlinien zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen (Richtlinien), die Teil des Zuwendungsbescheides sind. Folgende verbindliche Hinweise konkretisieren die Umsetzung der BMBF-Überbrückungshilfe für die jeweiligen Bearbeiter.

1. Für welche Studierenden ist diese Überbrückungshilfe gedacht, was sind die Voraussetzungen?

- Die Überbrückungshilfe richtet sich ausschließlich an Studierende, die sich nachweislich in einer pandemiebedingten akuten Notlage befinden und unmittelbar Hilfe benötigen.
- Antragsberechtigt sind ausschließlich deutsche und ausländische Studierende, die im Sommersemester 2020 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland eingeschrieben und nicht beurlaubt sind.
- Nicht antragsberechtigt sind Studierende, die an Hochschulen studieren, bei denen ein Studium im Rahmen eines Arbeits-/Dienstverhältnisses die Regel ist, zum Beispiel an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrhochschulen; Studierende im berufsbegleitenden oder dualen Studium ~~sowie~~ Gasthörer/-innen
- Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Studierende an staatlich nicht anerkannten Hochschulen.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Überbrückungshilfe besteht nicht.

2. Wieviel kann ausgezahlt werden?

Studierende, die die unter 1. sowie in den nachfolgenden Ziffern genannten Voraussetzungen erfüllen, können einen Zuschuss zwischen 100 bis 500 Euro pro Monat erhalten. Hierzu müssen sie jeweils ~~Einzelanträge~~ einzelne Anträge für die Monate Juni, Juli und August 2020 stellen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, richtet sich die Höhe des Zuschusses nach dem Kontostand am letzten Bankarbeitstag vor der Antragstellung und wird wie folgt berechnet:

Kontostand	Überbrückungshilfe
weniger als 100,00 €	500,00 €
zwischen 100,00 € und 199,99 €	400,00 €
zwischen 200,00 € und 299,99 €	300,00 €
zwischen 300,00 € und 399,99 €	200,00 €

zwischen 400,00 € und 499,99 €	100,00 €
--------------------------------	----------

3. Antragsfristen

Anträge können bis zum letzten Tag eines Monats gestellt werden; der Antrag wird dann für den beantragten Monat geprüft (Beispiel: Antrag geht am 31. Juli 2020 ein, er gilt dann für den Juli 2020 und wird nur für diesen Monat geprüft und – bei Erfüllung der Voraussetzungen und je nach Prüfergebnis – in der jeweiligen Höhe gezahlt).

4. Antragsstellung

Anträge werden ausschließlich über das Online-Portal www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de gestellt.

5. Zuordnung der Anträge

Mit der Antragstellung erfolgt eine automatische Zuordnung zum jeweiligen Studentenwerk für die Bearbeitung, die dieses einsehen kann. Sollte keine automatische Zuordnung möglich sein - für Hochschulen ohne zuständige Studierenden- und Studentenwerke - legt das Deutsche Studentenwerk ein zuständiges Studierenden- oder Studentenwerk in Absprache mit diesem fest. Der Antrag wird dann entsprechend zugeordnet.

5.6. Einzureichende Unterlagen

(siehe 5.4.1.-5.4.4 sowie 5.4.7.- 5.4.11 der Richtlinien)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen bzw. Erklärungen seitens der Studierenden beizufügen:

- Immatrikulationsbescheinigung für das Sommersemester 2020;
- Gültiger Personalausweis oder ein gleichwertiger Identitätsnachweis, zum Beispiel EU- Ausweis oder Reisepass und Meldebescheinigung;
- Bankverbindung in Deutschland;
- Erklärung, dass für den Monat der beantragten Überbrückungshilfe keine weiteren Anträge auf Zuschüsse für andere pandemiebedingte Notfonds gestellt wurden bzw. werden, aus denen im laufenden Monat Einnahmen erwartet werden
- Selbsterklärung, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums zu rechnen ist;
- Mitteilung, ob grundsätzlich einer Teilnahme an der sozialwissenschaftlichen BMBF-Forschung zugestimmt wird, wobei die Antwort jedoch keinen Einfluss auf die Gewährung eines Zuschusses hat;
- Erklärung der Anerkennung der Bestimmungen der Richtlinie (Antragsberechtigung, Voraussetzungen der Überbrückungshilfe, Berechnung der Höhe der Überbrückungshilfe, Zahlungsmodalitäten, Gründe für eine Rückforderung der Förderung sowie sich daraus ergebender Rückzahlungsverpflichtungen);

- Erklärung, dass die Angaben im Antrag zutreffen und Änderungen unverzüglich angezeigt werden.
- Bestätigung der Kenntnis über Folgen falscher Angaben (Rückforderung und ggf. Erfüllung von Straftatbeständen).

6.7. Antragsprüfung

7.1 Vollständigkeit der Unterlagen

Das zuständige STW prüft in eigener Verantwortung den Antrag und die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Richtlinien und der Ausführungshinweise des BMBF. Das STW prüft dabei lediglich die **formale** Richtigkeit, z.B. ob beigefügte **PA-Daten zur Identifizierung (z. B. Personalausweis)** mit den Angaben im Antrag übereinstimmen. Kleinere Fehler wie Zahlendreher (z.B. bei Geburtsdatum oder Matrikelnummer), Abweichungen einzelner Buchstaben im Namen, Adresse sind unerheblich, solange erkennbar ist, dass es sich um die entsprechende Person handelt. **Personalausweise, deren Gültigkeitsdatum nach dem 29.02.2020 abgelaufen sind, können ausnahmsweise anerkannt werden, da für Antragstellende seit März dieses Jahres grundsätzlich keine Möglichkeit mehr bestand, neue Dokumente zu beantragen.** Anstelle der Meldebescheinigung kann bei ausländischen Studierenden eine Aufenthaltserlaubnis – gerichtet an die aktuelle Adresse der Studierenden – akzeptiert werden.

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen gelten Schwärzungen in der Antragsbegründung und beim Nachweis der antragsbegründenden Angaben (z. B. in den Kontoauszügen) als nicht vollständig eingereichte Unterlagen und führen insoweit grundsätzlich zur Ablehnung des Antrags.

Im Ausnahmefall kann das STW Unterlagen nachfordern.

7.2 Nachweis der pandemiebedingten Bedürftigkeit im Einzelnen (siehe 5.4.4-5.4.6 der Richtlinien)

- a) Vorlage einer Erklärung, dass für den Monat, in welchem diese Überbrückungshilfe beantragt wird, keine weitere pandemiebezogene Unterstützung beantragt wurde (zum Beispiel von Notfonds, Stiftungen oder Fördervereinen) bzw. aus bereits gestellten Anträgen keine weiteren Hilfen erwartet werden wird, (**Hinweis:** Die abzugebende Erklärung bezieht sich ausschließlich auf pandemiebezogene Maßnahmen und auf den Antrag betreffenden Monat. Eine pandemiebezogene Hilfe, die im April oder Mai beantragt wurde, ist in der Regel unschädlich für eine Beantragung im Juni, ebenso die Inanspruchnahme von Darlehen, Stipendien u. ä. im Bezugsmonat. Grundlegendes Kriterium der Bedürftigkeit ist der aktuelle Kontostand.)

e) Ergeben sich nach Maßgabe der Richtlinie anhand der eingereichten Unterlagen keine (begründeten) Auffälligkeiten, so ist positiv zu entscheiden.;

- a) Aus der Erklärung muss eindeutig hervorgehen, warum sich der/die Studierende sich in einer pandemiebedingten Notlage befindet. Dies kann mit den entsprechenden Dokumenten belegt werden: Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den früheren Arbeitgeber; Selbsterklärung zum Wegfall der bisherigen Erwerbstätigkeit oder Selbsterklärung, dass Unterhaltszahlungen pandemiebedingt weggefallen sind
- b) Vorzulegen sind die Kontoauszüge aller Konten seit Februar oder März 2020, je nachdem wann der letzte Eingang der pandemiebedingt weggefallenen Einkünfte des/der Studierenden erfolgte.

Weiteres Vorgehen: Prüfergebnialternativen

- Lässt sich aus den Unterlagen eine pandemiebedingte Ursache für die Notlage erkennen, so wird die Antragsprüfung mit Prüfungsschritt 3. fortgesetzt.
- Ist nach Durchsicht der Unterlagen dagegen keine pandemiebedingte Ursache zu erkennen, z.B. wenn im durch Kontoauszüge belegten Zeitraum gar kein Arbeitsverhältnis bestand bzw. kein Einkommenseingang festzustellen war und auch keine Unterhaltszahlungen empfangen wurden, ist der Antrag abzulehnen.
- Sind Unterlagen nicht vollständig, z.B. fehlen einzelne Kontoauszüge, kann das -STW der/dem Antragsteller/in die Möglichkeit zur Nachreichung der Unterlagen mit einer kurzen Frist (von max. empfohlen werden max. 7 Kalendertage) einräumen.
- Nicht eingereicht werden müssen Kontonachweise zu Sparverträgen (z.B. Bausparverträge) bzw. sonstige Konten, auf die kein kurzfristiger Zugriff möglich ist (Mietkautionkonten, sonstige Sperrkonten bzw. Treuhandkonten).
- Kontoauszüge müssen lückenlos sein, Umsatzanzeigen anstelle eines Kontoauszuges werden akzeptiert, sofern die Zahlungsbewegungen daraus lückenlos erkennbar sind. Auch Online-Konten wie z. B. bei paypal, comdirect etc. müssen nachgewiesen werden.
- Aus den Unterlagen muss ebenfalls erkennbar sein, dass der Antragsteller ein Verfügungsrecht über das Konto hat, insbesondere zu dem deutschen/inländische Konto, wo auf das er/sie den der Zuschuss überwiesen haben möchte werden soll.
- Bei Unterhaltszahlungen der Eltern reicht eine Eigenauskunft, z.B. -dass die Unterhaltsleistung in bar erfolgt ist.
- Sind die Unterlagen nicht eindeutig, erfolgen Nachforderungen mit einer kurzen Frist (empfohlen werden max. 7 Kalendertage) mit einer Frist von max. 7 Kalendertagen. Ergibt sich daraus kein neuer Sachverhalt zugunsten des Antragstellers bzw. werden

Kommentiert []: Gilt das auch dann, wenn auch ohne Wegfall des pandemiebedingten Einkommensverlustes eine Bedürftigkeit in voller Höhe (500 €) bestanden hätte; Bsp. Kontostand: -700 €, Einkommensverlust durch Jobverlust 4x 150 € (März-Juni) ?

Kommentiert [WS/2]: Voraussetzung ist der Wegfall des Einkommens/ Unterhalts. Ist diese Voraussetzung erfüllt – unabhängig von der Höhe des weggefallenen Einkommens – sowie alle weiteren Voraussetzungen, besteht ein Anspruch. In diesem Fall in voller Höhe, da Kontostand < 100 €.

keine angeforderten Unterlagen fristgemäß nachgeliefert, so ist der Antrag abzulehnen. Das STW dokumentiert die Nachforderung und die daraufhin getroffene Entscheidung in der Bearbeitungsmaske des IT-Tools.

7.3 Prüfung der finanziellen Bedürftigkeit

a) Kontostand

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob der im Antrag angegebene Gesamtkontenstand mit den lt. Kontoauszügen angegebenen Gesamtkontenständen, Stand ~~am~~ letzten Bankarbeitstag vor der Antragstellung, übereinstimmt. Liegen die Kontenstände lt. Belegen niedriger, so ist der im Antrag genannte Gesamt-Kontenstand für die Bemessung des Zuschusses anzusetzen. Liegen die Beträge lt. den Belegen dagegen höher, so ist der hieraus resultierende Gesamtkontenstand anzusetzen; ist dieser lt. den Belegen bei 500 € oder höher entfällt der Zuschuss mangels Bedürftigkeit.

Sind Kontoauszüge vom letzten Bankarbeitstag teilweise oder ganz vor der Antragstellung nicht verfügbar, so werden ersatzweise Kontoauszüge vom vorletzten Bankarbeitstag anerkannt, ältere Kontenstände aber nicht (falls erforderlich dann Kontoauszüge bitte nachfordern).

b) Prüfung auffälliger Kontenbewegungen

Anhand der Kontoauszüge soll kursorisch geprüft werden, ob Kontobewegungen erkennbar sind, die deutlich darauf hinweisen, dass die Notlage des/ der Studierenden tatsächlich nicht gegeben ist bzw. durch Auszahlung, Verschiebung o.ä. verfügbarer Mittel künstlich herbeigeführt wurde, insbesondere nach dem 27.05.2020 (Datum des Bekanntwerdens der 500 € - Grenze für den Kontostand).

Ergebnisalternativen Weiteres Vorgehen:

Wenn keine offenkundigen Auffälligkeiten festzustellen sind, wird dem Antrag, sofern die o.a. Voraussetzungen erfüllt sind, stattgegeben. Die Zuschusssumme ergibt sich aus der unter Nr. 2 dargestellten Tabelle (vgl. 4.3. der Richtlinien):

<u>Kontostand</u>	<u>Zuschuss</u>
<u>weniger als 100.00 €</u>	<u>500.00 €</u>
<u>zwischen 100.00 € und 199.99 €</u>	<u>400.00 €</u>
<u>zwischen 200.00 € und 299.99 €</u>	<u>300.00 €</u>
<u>zwischen 300.00 € und 399.99 €</u>	<u>200.00 €</u>
<u>zwischen 400.00 € und 499.99 €</u>	<u>100.00 €</u>

Auch wenn der nachgewiesene pandemiebedingte Einkommensverlust geringer ist als der lt. Gesamtkontenstand zustehende Zuschussbetrag, wird der lt. Gesamtkontenstand zustehende Zuschussbetrag gewährt.

- Werden nach Durchsicht der Kontenbewegungen offensichtliche Manipulationen des/der Kontenstände festgestellt (siehe Bsp. in Anlage), ist der Antrag ohne weitere Nachfragen abzulehnen.
- Sollte der Sachverhalt nicht eindeutig sein (siehe Bsp. in Anlage) kann das STW mit kurzer Fristsetzung (~~empfohlen werden max. 7 Kalendertage~~~~max. sieben Kalendertage~~) z. B. Begründungen, Selbsterklärungen, Kaufbelege nachfordern. Liefern die nachgereichten Unterlagen und Erklärungen keine Sachverhaltsklärung im Sinne des Antragstellers, so ist der Antrag abzulehnen. Das STW dokumentiert die Nachforderung und daraufhin getroffene Entscheidung in der Bearbeitungsmaske des IT-Tools.

7.8. Prüfungsergebnis

Mit Abschluss der Prüfung des Antrags sendet das STW dem/der Studierenden eine Nachricht, in ~~der diesem/r gebeten wird mitgeteilt wird, dass in seine~~im Antragsaccount ~~zu~~ ~~erschen, ob,~~ wann sowie in welcher Höhe er/sie Überbrückungshilfe erhält das Prüfungsergebnis einsehbar ist.

8.9. Wiederholungsantrag: einzureichende Unterlagen

- Erklärung, dass für den aktuellen Monat, in welchem die Überbrückungshilfe beantragt wird, keine weitere pandemiebezogene Unterstützung beantragt wurde (zum Beispiel von Notfonds, Stiftungen oder Fördervereinen) bzw. aus bereits gestellten keine weiteren Hilfen erwartet werden
- ein aktueller Kontoauszug.

Anlage: Hinweise zu 7.3b)- Prüfung auffälliger/verdächtiger Kontenbewegungen

- a) Wenn nach Durchsicht der Kontenbewegungen offensichtliche Manipulationen des/der Kontenstände festgestellt wurden, so ist der Antrag ohne weitere Nachfragen abzulehnen.
- b) Sollte der Sachverhalt nicht eindeutig sein, können Nachforderungen, z. B. Begründung, Selbsterklärung, Kaufbelege mit kurzer Fristsetzung (eine Woche) Aufklärung darüber geben. Liefern die nachgereichten Unterlagen und Erklärungen keine Sachverhaltsklärung im Sinne des Antragstellers, so ist der Antrag abzulehnen.

Wir Es wird empfohlen möglichst bei auffälligen Kontenbewegungen der Person Gelegenheit zur Erklärung des Sachverhalts zu geben. Geprüft werden sollte insbesondere der Zeitraum ab dem 27.5.2020, da erst ab diesem Tag bekannt war, dass der Kontostand zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht mehr als 500 Euro betragen darf.

Von auffälligen, und damit ggf. verdächtigen, Kontenbewegungen sollten Sie ausgehen, wenn die Abbuchungen insgesamt in den letzten 30 Tagen vor der Antragstellung um mind. 500 € höher lagen, als im Durchschnitt der vorgelegten Vormonatszeiträume

Eine schlüssige Erklärung und damit Sachverhaltsklärung im Sinne des Antragstellers wäre zum Beispiel der Nachweis der Anschaffung eines für die Lebensführung (z.B. Anschaffung Kühlschrank, Anschaffung TV, Reparatur PKW) oder Studententätigkeit (z.B. Laptop) notwendigen Gegenstandes sein. Hierzu ist aber ein Nachweis, z.B. Rechnung, erforderlich. Nicht für die Lebensführung oder Studententätigkeit notwendige dargelegte Ausgaben von mind. 500 € im Einzelfall (z.B. Reisen) sollten zulasten des Antragstellers auf den Gesamtkontenstand angerechnet werden.

Ohne weitere Nachfragen sollte der Antrag abgelehnt werden, wenn die Abbuchungen insgesamt in den letzten 30 Tagen vor der Antragstellung um mind. 2.000 € höher lagen, als im Durchschnitt der vorgelegten Vormonatszeiträume und keine für die Lebensführung und/oder Studententätigkeit notwendige Anschaffung aus den vorliegenden Unterlagen erkennbar ist. Als nicht notwendig gilt dabei z.B. die Anschaffung eines PKW's oder eine Reise oder Barabhebungen.

Als notwendig anerkannt würde dagegen immer unabhängig von der Höhe werden können die Erstattung einer rechtswirksamen Verpflichtung, z.B. die Rückzahlung eines Kredites oder Nachzahlung von Miete(n), Sofern sich dies nicht ist aus den vorgelegten Kontoauszügen aber typischerweise erkennbar, erkennen lässt, muss der/ die Antragsteller/-in entsprechende Belege nachreichen.

Kommentiert [WS/3]: Es gibt aus Sicht des BMBF derzeit keine verwaltungsrechtliche Begründung für eine solche Vorgabe, die zum jetzigen Zeitpunkt eher willkürlich erscheint. Sollte sich im Rahmen der Bearbeitung der Anträge zeigen, dass eine feste Grenze die Bearbeitung erleichtern würde, könnte man das Thema zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgreifen.

Kommentiert [WS/4]: Das sollte ersatzlos gestrichen werden.

Von: [Schwertfeger, Bettina /415](#)
An: [REDACTED]
Cc: [Below von, Susanne /415](#); [Wagner, Sascha /412](#); [Maelzer, Moritz /415](#); [Greisler, Peter /41](#); [REDACTED]
Betreff: AW: Ausfüllhinweise zur Überbrückungshilfe
Datum: Montag, 22. Juni 2020 14:24:48
Anlagen: [image001.jpg](#)
[200620_Ausfüllhilfe gem 3_5 Richtlinien Überbrückungshilfe.docx](#)

Lieber [REDACTED]
prima, wenn Sie die Mail („Ausfüllhinweise“, so heißen sie auch in der Richtlinie) als Entwurf gekennzeichnet haben.

Herr Wagner hatte heute Morgen um 10.30 Uhr unsere Rückmeldung dazu übermittelt.
Es wäre hilfreich, wenn Sie die von Herrn Wagner übermittelte finale Fassung nutzen könnten, ich bitte um Übernahme aller Änderungen und Entfernung der Kommentare vor Weiterleitung an die Studierenden- und Studentenwerke im pdf-Format.

Besten Dank!
Freundliche Grüße,
Bettina Schwertfeger

Von: [REDACTED] >
Gesendet: Montag, 22. Juni 2020 13:17
An: Schwertfeger, Bettina /415 <Bettina.Schwertfeger@bmbf.bund.de>
Cc: Below von, Susanne /415 <Susanne.Below@bmbf.bund.de>; Wagner, Sascha /412 <Sascha.Wagner@bmbf.bund.de>; [REDACTED]
Greisler, Peter /41 <Peter.Greisler@bmbf.bund.de>; [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Betreff: AW: Ausfüllhinweise zur Überbrückungshilfe

Liebe Frau Schwertfeger,

leider kann ich Ihre Mail und auch Ihr Vorgehen nicht nachvollziehen.

Einerseits sollen wir den IT-Provider und die STW in die Lage versetzen, arbeiten zu können, andererseits dürfen Ihnen aber nicht mitteilen, wie sie arbeiten sollen und was sie bearbeiten sollen. Das geht so nicht!

Zu Ihrer Beruhigung: wir haben die Ausführungshinweise den STW **als Entwurf gekennzeichnet** zugesandt, unter Hinweis darauf, dass es **nicht die endgültige Version** ist, Sie aber die Chance haben sollen, sich mit ihren Mitarbeiter/innen in die Struktur hineindenken zu können.

Es bleibt Ihnen aber gerne überlassen, eine mail an die STW zu senden. Diese werden Ihnen sicher das antworten, was sie mir heute geantwortet haben: Insbesondere im Hinblick auf die Kontenüberprüfung hätten sie gerne eine eindeutige, klare Vorgabe, was sie konkret zu prüfen und zu entscheiden haben. Sollte das BMBF diese nicht liefern, wird es zu weiteren Verfahrensverzögerungen kommen, zudem überlegen einzelne Studentenwerke, ob sie dann nicht aussteigen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
Deutsches Studentenwerk
Monbijouplatz 11
10178 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
cid:image001.jpg@01D5164A.03643EF0



Von: Schwertfeger, Bettina /415 <Bettina.Schwertfeger@bmbf.bund.de>

Gesendet: Montag, 22. Juni 2020 11:37

An: [REDACTED]

Cc: Below von, Susanne /415 <Susanne.Below@bmbf.bund.de>; Wagner, Sascha /412

<Sascha.Wagner@bmbf.bund.de>; [REDACTED]

Greisler, Peter /41 <Peter.Greisler@bmbf.bund.de>; [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: AW: Ausfüllhinweise zur Überbrückungshilfe

Lieber [REDACTED],

Herr Wagner hat Ihnen heute Morgen bereits die Ausfüllhinweise gesendet.

Da es sich um Ausfüllhinweise des BMBF handelt, bitte ich Sie, die von Ihnen Freitag übersandte Fassung zurück zu ziehen.

Es ist für die Zusammenarbeit nicht ganz einfach, wenn Sie, ohne dass ich es weiß oder dass es in der Telko am Donnerstag besprochen ist, am Freitag eine DSW-Fassung versenden, auf der „BMBF-...hinweise“ steht.

Dafür bitte ich Sie um Ihr Verständnis.

Wir überlegen intern nochmal, ob wir als Bundesministerium zusätzlich eine klarstellende Mail versenden.

Beste Grüße,
Bettina Schwertfeger

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 22. Juni 2020 10:34

An: Schwertfeger, Bettina /415 <Bettina.Schwertfeger@bmbf.bund.de>

Cc: Below von, Susanne /415 <Susanne.Below@bmbf.bund.de>; Wagner, Sascha /412

<Sascha.Wagner@bmbf.bund.de>; [REDACTED]
Greisler, Peter /41 <Peter.Greisler@bmbf.bund.de>; [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: AW: Ausfüllhinweise zur Überbrückungshilfe

Liebe Frau Schwertfeger,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Es ist erfreulich, dass Sie meinem Vorschlag gefolgt sind und nicht mehr auf die ‚eigene Verantwortung‘ der Studentenwerke verweisen.

Wie sehen dann gerne der Überarbeitung durch Herrn Wagner entgegen.

Was die Information der Studentenwerke betrifft, so haben wir diesen bereits am Freitag zur Vorbereitung die Ihnen übersandte Fassung zugeleitet.

Ihr Hinweis, dass Sie uns die ursprüngliche Fassung an 11.6. zugeleitet haben, mag zwar stimmen, allerdings bedurfte dieser Entwurf bekanntlich einer im wesentlichen kompletten Überarbeitung und Operationalisierung durch uns sowie in der Folge erneuter Abstimmungen.

Wir hoffen nun gemeinsam auf die Zielgerade kommen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]

Deutsches Studentenwerk
Monbijouplatz 11
10178 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Von: Schwertfeger, Bettina /415 <Bettina.Schwertfeger@bmbf.bund.de>

Gesendet: Samstag, 20. Juni 2020 15:21

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]; Below von,

Susanne /415 <Susanne.Below@bmbf.bund.de>; Wagner, Sascha /412

<Sascha.Wagner@bmbf.bund.de>; [REDACTED]

Greisler, Peter /41 <Peter.Greisler@bmbf.bund.de>

Betreff: Ausfüllhinweise zur Überbrückungshilfe

Priorität: Hoch

Lieber [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Mail vom Freitagnachmittag.

Wir sind, denke ich, auf der Zielgeraden. Herr Wagner wird sich am Montagmorgen bei Ihnen mit einer Textfassung melden. Schon vorab als Rückmeldung:

Auf Wunsch von [REDACTED] ist das „eigenverantwortlich“ bei der Antragsprüfung gestrichen worden.

Offen scheint mir nur noch die Frage, wie detailliert Hinweise zur Prüfung der Kontobewegungen ergehen.

Zu den Hinweisen zu (jetzt) Nr. 7 b Prüfung der Kontobewegungen hatten wir in einer Vor-Fassung den Hinweis auf das Abweichen von erkennbaren Mustern:

„Weiterhin kann anhand der Kontoauszüge cursorisch geprüft werden, ob Kontobewegungen erkennbar sind, die deutlich darauf hinweisen, dass die Notlage des/ der Studierenden tatsächlich nicht gegeben ist bzw. durch Auszahlung, Verschiebung o.ä. verfügbarer Mittel künstlich herbeigeführt wurde. Dabei wird im Rahmen der cursorischen Prüfung berücksichtigt, ob sich, insbesondere nach dem 27.05.2020 (Datum des Bekanntwerdens der 500 € - Grenze für den Kontostand) *Auffälligkeiten ergeben, da sie von den **Mustern abweichen**, die aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar sind (z. B. regelmäßige Abbuchungen, regelmäßige Barabhebungen o. ä.). Unerklärte Überweisungen oder Barabhebungen, die deutlich dazu dienen, einen Kontostand unterhalb der 500 € - Grenze herbeizuführen, können grundsätzlich zu Ablehnung eines Antrags führen.* Sollte der Anschein für Unregelmäßigkeiten erkennbar sein, können Nachforderungen (z. B. Begründung, Selbsterklärung, Belege) mit kurzer Fristsetzung (z. B. eine Woche) Aufklärung darüber geben.“

Vielleicht kommt es Ihrem Anliegen entgegen, wenn wir Teile dieser Passage wieder aufnehmen?

Wir werden keine längeren Listen von Beispielen aufnehmen und werden aktuell auch keine Betragsgrenzen aufführen.

Wie schon zuvor geschrieben, können wir diesen Punkt, wenn das Bearbeitungstool läuft, gern noch einmal aufnehmen.

Die Hinweise sollten eigentlich in der vorigen Woche versendet werden, daher hatten wir uns am 11.06. zurückgemeldet.

Wir halten es für dringend notwendig, dass die Hinweise zu Beginn der kommenden Woche an die Studenten- und Studierendenwerke übersendet werden.

Beste Grüße,
Bettina Schwertfeger“

BMBF-Ausfüllhinweise i.S.v. Ziff. 3.5 der Nebenbestimmungen zur Durchführung der Antragsbearbeitungshinweise für die Bearbeitung von Anträgen zur Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen

Die Umsetzung der Überbrückungshilfe, ~~und dementsprechend insbesondere~~ die Antragsbearbeitung Bearbeitung der Anträge der Studierenden, ergibt sich aus den Richtlinien zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen (im Folgenden: Richtlinien), die Teil des Zuwendungsbescheides sind. Folgende verbindliche Hinweise konkretisieren die Umsetzung der BMBF-Überbrückungshilfe für die jeweiligen Bearbeiter.

1. Für welche Studierenden ist diese Überbrückungshilfe gedacht, was sind die Voraussetzungen?

- Die Überbrückungshilfe richtet sich ausschließlich an Studierende, die sich nachweislich in einer pandemiebedingten akuten Notlage befinden und unmittelbar Hilfe benötigen.
- Antragsberechtigt sind ausschließlich deutsche und ausländische Studierende, die im Sommersemester 2020 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland eingeschrieben und nicht beurlaubt sind.
- Nicht antragsberechtigt sind Studierende, die an Hochschulen studieren, bei denen ein Studium im Rahmen eines Arbeits-/Dienstverhältnisses die Regel ist, zum Beispiel an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrhochschulen; Studierende im berufsbegleitenden oder dualen Studium sowie Gasthörer/-innen
- Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Studierende an staatlich nicht anerkannten Hochschulen.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Überbrückungshilfe besteht nicht.

2. Wieviel kann ausgezahlt werden?

Studierende, die die unter 1. sowie in den nachfolgenden Ziffern genannten Voraussetzungen erfüllen, können einen Zuschuss zwischen 100 bis 500 Euro pro Monat erhalten. Hierzu müssen sie jeweils Einzelanträge einzelne Anträge für die Monate Juni, Juli und August 2020 stellen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, richtet sich die Höhe des Zuschusses nach dem Kontostand am letzten Bankarbeitstag vor der Antragstellung und wird wie folgt berechnet:

Kontostand	Überbrückungshilfe
weniger als 100,00 €	500,00 €
zwischen 100,00 € und 199,99 €	400,00 €
zwischen 200,00 € und 299,99 €	300,00 €

zwischen 300,00 € und 399,99 €	200,00 €
zwischen 400,00 € und 499,99 €	100,00 €

3. Antragsfristen

Anträge können bis zum letzten Tag eines Monats gestellt werden; der Antrag wird dann für den beantragten Monat geprüft (Beispiel: Antrag geht am 31. Juli 2020 ein, er gilt dann für den Juli 2020 und wird nur für diesen Monat geprüft und – bei Erfüllung der Voraussetzungen und je nach Prüfergebnis – in der jeweiligen Höhe gezahlt).

4. Antragsstellung

Anträge werden ausschließlich über das Online-Portal www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de gestellt.

5. Zuordnung der Anträge

Mit der Antragstellung erfolgt eine automatische Zuordnung zum jeweiligen Studentenwerk für die Bearbeitung, die dieses einsehen kann. [Sollte keine automatische Zuordnung möglich sein - für Hochschulen ohne zuständige Studierenden- und Studentenwerke - legt das Deutsche Studentenwerk gem. Ziff. 3.2 der Richtlinien ein zuständiges Studierenden- oder Studentenwerk in Absprache mit diesem fest. Der Antrag wird dann entsprechend zugeordnet.](#)

5-6. Einzureichende Unterlagen

(siehe 5.4.1.-5.4.4 sowie 5.4.7.- 5.4.11 der Richtlinien)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen bzw. Erklärungen seitens der Studierenden beizufügen:

- Immatrikulationsbescheinigung für das Sommersemester 2020;
- Gültiger Personalausweis oder ein gleichwertiger Identitätsnachweis, zum Beispiel EU- Ausweis oder Reisepass und Meldebescheinigung;
- Bankverbindung in Deutschland;
- Erklärung, dass für den Monat der beantragten Überbrückungshilfe keine weiteren Anträge auf Zuschüsse für andere pandemiebedingte Notfonds gestellt wurden bzw. werden, aus denen im laufenden Monat Einnahmen erwartet werden
- Selbsterklärung, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums zu rechnen ist;
- Mitteilung, ob grundsätzlich einer Teilnahme an der sozialwissenschaftlichen BMBF-Forschung zugestimmt wird, wobei die Antwort jedoch keinen Einfluss auf die Gewährung eines Zuschusses hat;
- Erklärung der Anerkennung der Bestimmungen der Richtlinie (Antragsberechtigung, Voraussetzungen der Überbrückungshilfe, Berechnung der Höhe der

Überbrückungshilfe, Zahlungsmodalitäten, Gründe für eine Rückforderung der Förderung sowie sich daraus ergebender Rückzahlungsverpflichtungen);

- Erklärung, dass die Angaben im Antrag zutreffen und Änderungen unverzüglich angezeigt werden.
- Bestätigung der Kenntnis über Folgen falscher Angaben (Rückforderung und ggf. Erfüllung von Straftatbeständen).

6-7. Antragsprüfung

7.1 Vollständigkeit der Unterlagen

Das zuständige STW prüft in eigener Verantwortung den Antrag und die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Richtlinien und der AusführungsHinweise des BMBF. Das STW prüft dabei lediglich die **formale** Richtigkeit, z.B. ob beigefügte **PA-Daten zur Identifizierung (z. B. Personalausweis)** mit den Angaben im Antrag übereinstimmen. Kleinere Fehler wie Zahlendreher (z.B. bei Geburtsdatum oder Matrikelnummer), Abweichungen einzelner Buchstaben im Namen, Adresse sind unerheblich, solange erkennbar ist, dass es sich um die entsprechende Person handelt. **Personalausweise, deren Gültigkeitsdatum nach dem 31.12.2019 abgelaufen ist, können ausnahmsweise anerkannt werden, da für Antragstellende seit März dieses Jahres grundsätzlich keine Möglichkeit mehr bestand, neue Dokumente zu beantragen.** Anstelle der Meldebescheinigung kann bei ausländischen Studierenden eine Aufenthaltserlaubnis – gerichtet an die aktuelle Adresse der Studierenden -akzeptiert werden.

Hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen gelten Schwärzungen in der Antragsbegründung und beim Nachweis der antragsbegründenden Angaben (z. B. in den Kontoauszügen) als nicht vollständig eingereichte Unterlagen und führen insoweit grundsätzlich zur Ablehnung des Antrags.

Im Ausnahmefall kann das STW Unterlagen nachfordern.

7.2 Nachweis der pandemiebedingten Bedürftigkeit im Einzelnen (siehe 5.4.4-5.4.6 -der Richtlinien)

- a) Vorlage einer Erklärung, dass für den Monat, in welchem diese Überbrückungshilfe beantragt wird, keine weitere pandemiebezogene Unterstützung beantragt wurde (zum Beispiel von Notfonds, Stiftungen oder Fördervereinen) bzw. aus bereits gestellten Anträgen keine weiteren Hilfen erwartet werden wird, (**Hinweis:** Die abzugebende Erklärung bezieht sich ausschließlich auf pandemiebezogene Maßnahmen und auf den den Antrag betreffenden Monat. Eine pandemiebezogene Hilfe, die im April oder Mai beantragt wurde, ist in der Regel unschädlich für eine Beantragung im Juni, ebenso die

Kommentiert [Name]: Hier würde ich den 31.12.2019 nehmen, das entspricht auch gemeldeten Problemen aus den STW und von Studierenden.

Kommentiert [WS/2]: Wenn das den gemeldeten Problemen bei den STW entspricht, kann man das so machen.

Inanspruchnahme von Darlehen, Stipendien u. ä. im Bezugsmonat. Grundlegendes Kriterium der Bedürftigkeit ist der aktuelle Kontostand.

eErgeben sich nach Maßgabe der Richtlinie anhand der eingereichten Unterlagen keine (begründeten) Auffälligkeiten, so ist positiv zu entscheiden.

a)b) Aus der Erklärung muss eindeutig hervorgehen, warum sich der/die Studierende sich in einer pandemiebedingten Notlage befindet. Dies kann mit den entsprechenden Dokumenten belegt werden: Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den früheren Arbeitgeber; Selbsterklärung zum Wegfall der bisherigen Erwerbstätigkeit oder Selbsterklärung, dass Unterhaltszahlungen pandemiebedingt weggefallen sind. Voraussetzung ist dabei allein der Wegfall des Einkommens/ Unterhalts, nicht deren konkrete Höhe.

b)c) Vorzulegen sind die Kontoauszüge aller Konten seit Februar oder März 2020, ggf. erst ab April oder später, je nachdem wann der letzte Eingang der pandemiebedingt weggefallenen Einkünfte des/der Studierenden erfolgte.

Weiteres Vorgehen: Prüfergebnisalternativen

- Lässt sich aus den Unterlagen eine pandemiebedingte Ursache für die Notlage erkennen, so wird die Antragsprüfung mit Prüfungsschritt 3. fortgesetzt.
- Ist nach Durchsicht der Unterlagen dagegen keine pandemiebedingte Ursache zu erkennen, z.B. wenn im durch Kontoauszüge belegten Zeitraum gar kein Arbeitsverhältnis bestand bzw. kein Einkommenseingang festzustellen war und auch keine Unterhaltszahlungen empfangen wurden, ist der Antrag abzulehnen.
- Sind Unterlagen nicht vollständig, z.B. fehlen einzelne Kontoauszüge, kann das -STW der/dem Antragsteller/in die Möglichkeit zur Nachreichung der Unterlagen mit einer kurzen Frist (von max. empfohlen werden max. 7 Kalendertage) einräumen.
- Nicht eingereicht werden müssen Kontonachweise zu Sparverträgen (z.B. Bausparverträge) bzw. sonstige Konten, auf die kein kurzfristiger Zugriff möglich ist (Mietkautionkonten, sonstige Sperrkonten bzw. Treuhandkonten).
- Kontoauszüge müssen lückenlos sein, Umsatzanzeigen anstelle eines Kontoauszuges werden akzeptiert, sofern die Zahlungsbewegungen daraus lückenlos erkennbar sind. Auch Online-Konten wie z. B. bei paypal, comdirect etc. müssen nachgewiesen werden.
- Aus den Unterlagen muss ebenfalls erkennbar sein, dass der Antragssteller ein Verfügungsrecht über das Konto hat, insbesondere zu dem deutschen/inländische Konto, wo auf das er/sie den der Zuschuss überwiesen haben möchte werden soll.

Kommentiert [REDACTED]: Im April könnten ja noch Einnahmen geflossen sein, die pandemiebedingt im Mai weggefallen sind.

Kommentiert [SB/4]: Kontoauszüge ab April oder später sind davon auch erfasst. Die Formulierung hier entspricht 5.4.6 der Richtlinien, daher keine Änderung möglich.

Kommentiert [WS/5]: Ich denke, es geht hier um Fälle, in denen die Einkünfte erst ab April oder später pandemiebedingt weggefallen sind und Antragstellende entsprechende Kontoauszüge ab April oder später vorlegen. Allerdings sehen die Richtlinien und auch die Antragsmaske vor, dass **immer** entweder die Kontoauszüge aus dem Februar oder März vorgelegt werden. Sollte der Einschub es möglich machen, dass Kontoauszüge erst ab April oder später, ohne Februar oder März, anerkannt werden, würde das Vorgehen nicht den Richtlinien entsprechen. Ich schlage vor, dass der Einschub erst einmal gestrichen wird. Sollten sich die Fälle häufen, in denen sich Antragstellende dagegen wehren, mehr Kontoauszüge als nötig vorzulegen, müsste man noch einmal eine Anpassung der Hinweise vornehmen, wenn man diese nicht grundsätzlich ablehnen möchte.

- Bei Unterhaltszahlungen der Eltern reicht eine Eigenauskunft, z.B. -dass die Unterhaltsleistung in bar erfolgt ist.
- Sind die Unterlagen nicht eindeutig, erfolgen Nachforderungen mit einer kurzen Frist (empfohlen werden max. 7 Kalendertage) mit einer Frist von max. 7 Kalendertagen.
Ergibt sich daraus kein neuer Sachverhalt zugunsten des Antragstellers bzw. werden keine angeforderten Unterlagen fristgemäß nachgeliefert, so ist der Antrag abzulehnen. Das STW dokumentiert die Nachforderung und die daraufhin getroffene Entscheidung in der Bearbeitungsmaske des IT-Tools.

7.3 Prüfung der finanziellen Bedürftigkeit

a) Kontostand

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob der im Antrag angegebene Gesamtkontenstand mit den lt. Kontoauszügen angegebenen Gesamtkontenständen, Stand-~~am~~ letzten Bankarbeitstag vor der Antragstellung, übereinstimmt. Liegen die Kontenstände lt. Belegen niedriger, so ist der im Antrag genannte Gesamt-Kontenstand für die Bemessung des Zuschusses anzusetzen. Liegen die Beträge lt. den Belegen dagegen höher, so ist der hieraus resultierende Gesamtkontenstand anzusetzen; ist dieser lt. den Belegen bei 500 € oder höher entfällt der Zuschuss mangels Bedürftigkeit.

Sind Kontoauszüge vom letzten Bankarbeitstag teilweise oder ganz vor der Antragstellung nicht verfügbar, so werden ersatzweise Kontoauszüge vom vorletzten Bankarbeitstag anerkannt, ältere Kontostände aber nicht (falls erforderlich dann Kontoauszüge bitte nachfordern).

b) Prüfung der auffälliger Kontobewegungen

Anhand der Kontoauszüge soll kursorisch geprüft werden, ob Kontobewegungen erkennbar sind, die deutlich darauf hinweisen, dass die Notlage des/-der Studierenden tatsächlich nicht gegeben ist bzw. durch Auszahlung, Verschiebung o.ä. verfügbarer Mittel künstlich herbeigeführt wurde, insbesondere **nach dem 27.05.2020** (Datum des Bekanntwerdens der 500 € - Grenze für den Kontostand).

Ergebnisalternativen Weiteres Vorgehen:

Wenn keine offenkundigen Auffälligkeiten festzustellen sind, wird dem Antrag, sofern die o.a. Voraussetzungen erfüllt sind, stattgegeben. Die Zuschusssumme ergibt sich aus der unter Nr. 2 dargestellten Tabelle (vgl. 4.3. der Richtlinien):

Kontostand
weniger als 100,00 €

Zuschuss
500,00 €

<u>zwischen 100,00 € und 199,99 €</u>	<u>400,00 €</u>
<u>zwischen 200,00 € und 299,99 €</u>	<u>300,00 €</u>
<u>zwischen 300,00 € und 399,99 €</u>	<u>200,00 €</u>
<u>zwischen 400,00 € und 499,99 €</u>	<u>100,00 €</u>

Auch wenn der nachgewiesene pandemiebedingte Einkommensverlust geringer ist als der lt. Gesamtkontenstand zustehende Zuschussbetrag, wird der lt. Gesamtkontenstand zustehende Zuschussbetrag gewährt.

- Werden nach Durchsicht der Kontenbewegungen offensichtliche Manipulationen des/der Kontenstände festgestellt (siehe Bsp. in der Anlage), ist der Antrag ohne weitere Nachfragen abzulehnen.
- Sollte der Sachverhalt nicht eindeutig sein (siehe Bsp. in der Anlage) kann das STW mit kurzer Fristsetzung (empfohlen werden max. 7 Kalendertage) ~~max. sieben Kalendertage~~ z. B. Begründungen, Selbsterklärungen, Kaufbelege nachfordern. Liefern die nachgereichten Unterlagen und Erklärungen keine Sachverhaltsklärung im Sinne des Antragstellers, so ist der Antrag abzulehnen. Das STW dokumentiert die Nachforderung und daraufhin getroffene Entscheidung in der Bearbeitungsmaske des IT-Tools; das IT-Tool stellt die Archivierung für die spätere Verwendungsnachweisprüfung sicher.

7.8. Prüfungsergebnis

Mit Abschluss der Prüfung des Antrags sendet das STW dem/der Studierenden eine Nachricht, in der diesem/r gebeten wird mitgeteilt wird, dass in seinem Antragsaccount zu ersehen, ob, wann sowie in welcher Höhe er/sie Überbrückungshilfe erhält das Prüfungsergebnis einsehbar ist.

8.9. Wiederholungsantrag: einzureichende Unterlagen

- Erklärung, dass für den aktuellen Monat, in welchem die Überbrückungshilfe beantragt wird, keine weitere pandemiebezogene Unterstützung beantragt wurde (zum Beispiel von Notfonds, Stiftungen oder Fördervereinen) bzw. aus bereits gestellten keine weiteren Hilfen erwartet werden
- ein aktueller Kontoauszug.

Anlage: Hinweise zu 7.3b)- Prüfung der auffälliger/verdächtiger-Kontobewegungen

- a) Wenn nach Durchsicht der Kontobewegungen offensichtliche Manipulationen des/der Kontenstände festgestellt wurden, so ist der Antrag ohne weitere Nachfragen abzulehnen.
- b) Sollte der Sachverhalt nicht eindeutig sein, können Nachforderungen, z. B. Begründung, Selbsterklärung, Kaufbelege mit kurzer Fristsetzung (eine Woche) Aufklärung darüber geben. Liefern die nachgereichten Unterlagen und Erklärungen keine Sachverhaltsklärung im Sinne des Antragstellers, so ist der Antrag abzulehnen.

Kommentiert [REDACTED]: Woran sind die erkennbar? Hier muss das BMBF eine eindeutige Vorgabe machen, was unter auffälligen Kontobewegungen zu verstehen ist, sonst haben die Bearbeiter keine Entscheidungsgrundlage. Z.B. Abhebungen etc. die in den Vormonaten nicht angefallen sind o.ä.

Offensichtliche Manipulationen eines Kontostandes können vor allem an unregelmäßigen Auszahlungen, Verschiebungen o.ä. verfügbarer Mittel (z. B. im Unterschied zwischen regelmäßigen Abbuchungen für Miete, regelmäßige Barabhebungen) o. ä erkennbar sein. Dabei wird im Rahmen einer cursorischen Prüfung aller Kontoauszüge berücksichtigt, ob sich, insbesondere nach dem 27.05.2020 (Datum des Bekanntwerdens der 500 € - Grenze für den Kontostand) entsprechende Auffälligkeiten ergeben. Weichen Kontobewegungen von erkennbaren Mustern der vorgelegten Kontoauszüge ab, könnte eine solche Auffälligkeit vorliegen (Beispiel: Die regelmäßigen Ausgaben der Monate März und April lagen bei 800 €, seit Ende Mai sind diese Ausgaben vor allem durch Barabhebungen seit dem 27.05.2020 auf 1.200 € gestiegen. Hier könnte also eine Unregelmäßigkeit vorliegen). Unerklärte Überweisungen oder Barabhebungen, die deutlich dazu dienen, einen Kontostand unterhalb der 500 € - Grenze herbeizuführen, führen grundsätzlich zu Ablehnung eines Antrags. WirEs wird empfohlen möglichst bei auffälligen Kontobewegungen der Person Gelegenheit zur Erklärung des Sachverhalts zu geben.; Geprüft werden sollte insbesondere der Zeitraum ab 15.5.

Von auffälligen, und damit ggf. verdächtigen, Kontobewegungen sollten Sie ausgehen, wenn die Abbuchungen insgesamt in den letzten 30 Tagen vor der Antragstellung um mind. 500 € höher lagen, als im Durchschnitt der vorgelegten Vormonatszeiträume

Kommentiert [WS/7]: Es gibt aus Sicht des BMBF derzeit keine verwaltungsrechtliche Begründung für eine solche Vorgabe, die zum jetzigen Zeitpunkt eher willkürlich erscheint. Sollte sich im Rahmen der Bearbeitung der Anträge zeigen, dass eine feste Grenze die Bearbeitung erleichtern würde, könnte man das Thema zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgreifen.

Eine schlüssige Erklärung und damit Sachverhaltsklärung im Sinne des Antragstellers wäre zum Beispiel der Nachweis der Anschaffung eines für die Lebensführung (z.B. Anschaffung Kühlschrank; Anschaffung TV, Reparatur PKW) oder Studententätigkeit (z.B. Laptop) notwendigen Gegenstandes sein. Hierzu ist aber ein Nachweis, z.B. Rechnung, erforderlich. Nicht für die Lebensführung oder Studententätigkeit notwendige dargelegte Ausgaben von mind. 500 € im Einzelfall (z.B. Reisen) sollten zu Lasten des Antragstellers auf den Gesamtkontenstand angerechnet werden.

Kommentiert [REDACTED]: Auch hier bedarf es einer eindeutigen Vorgabe des BMBF. Was heißt das konkret? Was sollen das für Ausgaben sein?

Ohne weitere Nachfragen sollte der Antrag abgelehnt werden, wenn die Abbuchungen insgesamt in den letzten 30 Tagen vor der Antragstellung um mind. 2.000 € höher lagen, als im Durchschnitt der vorgelegten Vormonatszeiträume und keine für die Lebensführung und/oder Studententätigkeit

~~notwendige Anschaffung aus den vorliegenden Unterlagen erkennbar ist. Als nicht notwendig gilt dabei z.B. die Anschaffung eines PKW's oder eine Reise oder Barabhebungen.~~

Kommentiert [WS/9]: Das sollte ersatzlos gestrichen werden.

~~Als **notwendig** anerkannt würde ~~dagegen immer~~ ~~unabhängig von der Höhe~~ werden können die Erstattung einer rechtswirksamen Verpflichtung, z.B. die Rückzahlung eines Kredites oder Nachzahlung von Miete(n).; Sofern sich dies nicht ~~ist~~ aus den vorgelegten Kontoauszügen ~~aber~~ typischerweise erkennbar, ~~erkennen lässt, muss der/ die Antragsteller/-in entsprechende Belege nachreichen.~~~~

Von: [REDACTED]
An: [Schwertfeger, Bettina /415](mailto:Schwertfeger.Bettina/415)
Cc: [Schueller, Ulrich /4](mailto:Schueller.Ulrich/4); [Greisler, Peter /41](mailto:Greisler.Peter/41); [Wagner, Sascha /412](mailto:Wagner.Sascha/412); [Below von, Susanne /415](mailto:Below.von.Susanne/415); [REDACTED]
Betreff: AW: Hinweise zur Umsetzung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen
Datum: Mittwoch, 24. Juni 2020 22:18:49
Anlagen: [Hinweise zur Umsetzung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemi...pdf](#)

Liebe Frau Schwertfeger,

vielen Dank für die Übersendung der finalen Ausfüllhilfen, die ich an die Studenten- und Studierendenwerke weitergeleitet habe.

Hinsichtlich eines Telefontermins werden wir ggf. auf Sie zukommen [REDACTED]. Die Kolleg/innen im DSW werden aber die notwendigen Abklärungen sicher vornehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Deutsches Studentenwerk
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schwertfeger, Bettina /415 [<mailto:Bettina.Schwertfeger@bmbf.bund.de>]

Gesendet: Mittwoch, 24. Juni 2020 19:41

An: [REDACTED]

Cc: Schueller, Ulrich /4 <Ulrich.Schueller@bmbf.bund.de>; Greisler, Peter /41 <Peter.Greisler@bmbf.bund.de>; Wagner, Sascha /412 <Sascha.Wagner@bmbf.bund.de>; Below von, Susanne /415 <Susanne.Below@bmbf.bund.de>

Betreff: Hinweise zur Umsetzung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen

Lieber [REDACTED]

nachdem gestern noch ein klärendes Gespräch von Herrn Wagner mit dem DSW [REDACTED], geführt wurde, haben wir hier die finale Fassung erstellt, die ich Ihnen gern übermittele.

Wir werden zur Frage der Antragsberechtigung der dual Studierenden vermutlich noch ergänzen. Dies sende ich schon einmal als Information, da ich vermute, im Zuge Ihrer Schulungen mit den Teams der STW taucht diese Frage ebenso häufig auf wie bei uns.

Wir bieten Ihnen gern an, Donnerstag oder Freitag miteinander zum Projektfortschritt zu telefonieren; wir können jederzeit, auch kurzfristig, Daten für eine der bewährten Telefonkonferenzen zum gegenseitigen Update sowie zur Klärung offener, neuer Fragen bereit stellen.

Um uns auf die kommende Woche der Antragsbearbeitung gut vorzubereiten, haben wir mit dem BMBF-Team zur Überbrückungshilfe heute Verfahrensvorschläge entwickelt. Frau Dr. von Below kommt diesbezüglich zeitnah auf das DSW zu.

Beste Grüße und viel Erfolg bei Schulungen und Bearbeitungstool, in das wir rein Interessehalber auch gern

einmal testweise schauen würden, Bettina Schwertfeger

Bundesministerium für Bildung und Forschung

**Ausfüllhinweise für Studierenden- und Studentenwerke gem. Ziff.
3.5 der Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Durchführung der
Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten
Notlagen (Richtlinien)**

in der Fassung vom 23.06.2020

Die Umsetzung der Überbrückungshilfe, insbesondere die Bearbeitung der Anträge der Studierenden, ergibt sich aus den Richtlinien zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Nötlagen (im Folgenden: Richtlinien), die Teil des Zuwendungsbescheides sind. Folgende verbindliche Hinweise konkretisieren die Umsetzung der BMBF-Überbrückungshilfe für die jeweiligen Bearbeiter bei den Studierenden- und Studentenwerken (STW).

1. Für welche Studierenden ist diese Überbrückungshilfe gedacht, was sind die Voraussetzungen?

- Die Überbrückungshilfe richtet sich ausschließlich an Studierende, die sich nachweislich in einer pandemiebedingten akuten Nötlage befinden und unmittelbar Hilfe benötigen.
- Antragsberechtigt sind ausschließlich deutsche und ausländische Studierende, die im Sommersemester 2020 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland eingeschrieben und nicht beurlaubt sind.
- Nicht antragsberechtigt sind Studierende, die an Hochschulen studieren, bei denen ein Studium im Rahmen eines Arbeits-/Dienstverhältnisses die Regel ist, zum Beispiel an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrhochschulen; Studierende im berufsbegleitenden oder dualen Studium sowie Gasthörer/-innen
- Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Studierende an staatlich nicht anerkannten Hochschulen.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Überbrückungshilfe besteht nicht.

2. Wieviel kann ausgezahlt werden?

Studierende, die die unter 1. sowie in den nachfolgenden Ziffern genannten Voraussetzungen erfüllen, können einen Zuschuss zwischen 100 bis 500 Euro pro Monat erhalten. Hierzu müssen sie jeweils einzelne Anträge für die Monate Juni, Juli und August 2020 stellen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, richtet sich die Höhe des Zuschusses nach dem Kontostand am letzten Bankarbeitstag vor der Antragstellung und wird wie folgt berechnet:

Kontostand	Überbrückungshilfe
weniger als 100,00 €	500,00 €
zwischen 100,00 € und 199,99 €	400,00 €
zwischen 200,00 € und 299,99 €	300,00 €
zwischen 300,00 € und 399,99 €	200,00 €
zwischen 400,00 € und 499,99 €	100,00 €

3. Antragsfristen

Anträge können bis zum letzten Tag eines Monats gestellt werden; der Antrag wird dann für den beantragten Monat geprüft (Beispiel: Antrag geht am 31. Juli 2020 ein, er gilt dann für den Juli 2020 und wird nur für diesen Monat geprüft und – bei Erfüllung der Voraussetzungen und je nach Prüfergebnis – in der jeweiligen Höhe gezahlt).

4. Antragsstellung

Anträge werden ausschließlich über das Online-Portal www.überbrückungshilfe-studierende.de gestellt.

5. Zuordnung der Anträge

Mit der Antragstellung erfolgt eine automatische Zuordnung zum jeweiligen Studentenwerk für die Bearbeitung, die dieses einsehen kann. Sollte keine automatische Zuordnung möglich sein - für Hochschulen ohne zuständige Studierenden- und Studentenwerke - legt das Deutsche Studentenwerk gem. Ziff. 3.2 der Richtlinien ein zuständiges Studierenden- oder Studentenwerk in Absprache mit diesem fest. Der Antrag wird dann entsprechend zugeordnet.

6. Einzureichende Unterlagen

(siehe 5.4.1.-5.4.4 sowie 5.4.7.- 5.4.11 der Richtlinien)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen bzw. Erklärungen seitens der Studierenden beizufügen:

- Immatrikulationsbescheinigung für das Sommersemester 2020;
- Gültiger Personalausweis oder ein gleichwertiger Identitätsnachweis, zum Beispiel EU- Ausweis oder Reisepass und Meldebescheinigung;
- Bankverbindung in Deutschland;
- Erklärung, dass für den Monat der beantragten Überbrückungshilfe keine weiteren Anträge auf Zuschüsse für andere pandemiebedingte Notfonds gestellt wurden bzw. werden, aus denen im laufenden Monat Einnahmen erwartet werden
- Selbsterklärung, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums zu rechnen ist;
- Mitteilung, ob grundsätzlich einer Teilnahme an der sozialwissenschaftlichen BMBF-Forschung zugestimmt wird, wobei die Antwort jedoch keinen Einfluss auf die Gewährung eines Zuschusses hat;

- Erklärung der Anerkennung der Bestimmungen der Richtlinie (Antragsberechtigung, Voraussetzungen der Überbrückungshilfe, Berechnung der Höhe der Überbrückungshilfe, Zahlungsmodalitäten, Gründe für eine Rückforderung der Förderung sowie sich daraus ergebender Rückzahlungsverpflichtungen);
- Erklärung, dass die Angaben im Antrag zutreffen und Änderungen unverzüglich angezeigt werden.
- Bestätigung der Kenntnis über Folgen falscher Angaben (Rückforderung und ggf. Erfüllung von Straftatbeständen).

7. Antragsprüfung

Grundsätzlich erfolgt die Antragsdurchsicht in drei Schritten:

1. Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen
2. Prüfung des Nachweises der pandemiebedingten Bedürftigkeit
3. Prüfung der finanziellen Bedürftigkeit

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen Ihnen die Antragsdurchsicht erleichtern. Das Antragsformular verfügt bei vielen Punkten über Kontrollmechanismen, einige Punkte müssen aber anhand der Unterlagen noch kontrolliert werden. Bei kleineren Fehlern (siehe unter Pkt. 7.1) können Sie Kulanz walten lassen und auf Nachforderungen grundsätzlich verzichten.

Im Ausnahmefall wird die Nachforderung von Unterlagen nötig sein. Dazu gibt es aber ein einfaches Verfahren, das Ihren Aufwand möglichst minimieren soll. Für die Nachforderungen erhalten Sie Textvorlagen. Das Verfahren ist technisch so konzipiert, dass die nachgeforderten Unterlagen automatisch dem richtigen Antrag zugeordnet werden.

7.1 Vollständigkeit der Unterlagen

Das zuständige STW prüft den Antrag und die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der Richtlinien und der Ausfüllhinweise des BMBF. Das STW prüft dabei lediglich die **formale** Richtigkeit, z.B. ob beigefügte Daten zur Identifizierung (z. B. Personalausweis) mit den Angaben im Antrag übereinstimmen. Kleinere Fehler wie Zahlendreher (z.B. bei Geburtsdatum oder Matrikelnummer), Abweichungen einzelner Buchstaben im Namen oder Adresse sind unerheblich, solange erkennbar ist, dass es sich um die entsprechende Person handelt. Personalausweise, deren Gültigkeitsdatum nach dem 31.12.2019 abgelaufen ist, können ausnahmsweise anerkannt werden, da für Antragstellende seit März dieses Jahres grundsätzlich keine Möglichkeit mehr bestand, neue Dokumente zu beantragen. Anstelle der Meldebescheinigung kann bei ausländischen

Studierenden eine Aufenthaltserlaubnis – gerichtet an die aktuelle Adresse der Studierenden – akzeptiert werden.

Hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen gelten Schwärzungen¹ in der Antragsbegründung und beim Nachweis der antragsbegründenden Angaben, die einen Nachweis der pandemiebedingten Notlage nicht ermöglichen (z. B. einzelne Positionen in den Kontoauszügen, aus denen weder Beträge noch Zahlungsempfänger hervorgehen), als nicht vollständig eingereichte Unterlagen und führen **insoweit grundsätzlich zur Ablehnung des Antrags bereits an dieser Stelle**. Sofern fehlende Unterlagen für den Nachweis der pandemiebedingten Notlage unschädlich sind, ist dies nachfolgend jeweils dargelegt. Im Ausnahmefall kann das STW Unterlagen nachfordern.

7.2 Nachweis der pandemiebedingten Bedürftigkeit im Einzelnen

(siehe 5.4.4-5.4.6 der Richtlinien)

- a) Vorlage einer Erklärung, dass für den Monat, in welchem diese Überbrückungshilfe beantragt wird, keine weitere pandemiebezogene Unterstützung beantragt wurde (zum Beispiel von Notfonds, Stiftungen oder Fördervereinen) bzw. aus bereits gestellten Anträgen keine weiteren Hilfen erwartet werden. Die abzugebende Erklärung bezieht sich ausschließlich auf pandemiebezogene Maßnahmen und auf den den Antrag betreffenden Monat. So ist zum Beispiel eine pandemiebezogene Hilfe, die im April oder Mai beantragt wurde, in der Regel unschädlich für eine Beantragung im Juni, ebenso die Inanspruchnahme von Darlehen, Stipendien u. ä. im Bezugsmonat.
- b) Abgabe einer Erklärung, aus der eindeutig hervorgehen muss, warum sich der/die Studierende in einer pandemiebedingten Notlage befindet. Dies kann mit den entsprechenden Dokumenten belegt werden: Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den früheren Arbeitgeber; Selbsterklärung zum Wegfall der bisherigen Erwerbstätigkeit oder Selbsterklärung, dass Unterhaltszahlungen pandemiebedingt weggefallen sind. Voraussetzung ist dabei allein der Wegfall des Einkommens/ Unterhalts, nicht deren konkrete Höhe.
- c) Vorzulegen sind zudem die Kontoauszüge aller Konten seit Februar oder März 2020, je nachdem wann der letzte Eingang der pandemiebedingt weggefallenen Einkünfte des/der Studierenden erfolgte:

Weiteres Vorgehen:

¹Schwärzungen im Personalausweis sind unkritisch und führen nicht zur Unvollständigkeit der Unterlagen, so lange die Identität zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

- Lässt sich aus den Unterlagen eine pandemiebedingte Ursache für die Notlage erkennen, so wird die Antragsprüfung mit Prüfungsschritt 7.3. fortgesetzt.
- Ist nach Durchsicht der Unterlagen dagegen **keine** pandemiebedingte Ursache zu erkennen, z. B. wenn im durch Kontoauszüge belegten Zeitraum gar kein Arbeitsverhältnis bestand bzw. kein Einkommenseingang festzustellen war und auch keine Unterhaltszahlungen empfangen wurden, **ist der Antrag abzulehnen.**
- Sind Unterlagen nicht vollständig, z.B. fehlen wesentliche Kontoauszüge oder sind falsche Unterlagen beigefügt worden, **wird der Antrag abgelehnt.** Im Ausnahmefall kann das STW der/dem Antragsteller/in die Möglichkeit zur Nachreichung der Unterlagen mit einer kurzen Frist (empfohlen werden max. 7 Kalendertage) einräumen.
Ergibt sich daraus jedoch kein neuer Sachverhalt zugunsten des Antragstellers bzw. werden keine angeforderten Unterlagen fristgemäß nachgeliefert, so ist der Antrag abzulehnen. Das STW dokumentiert die Nachforderung und die daraufhin getroffene Entscheidung in der Bearbeitungsmaske des IT-Tools.

Anforderungen an Kontennachweise:

- Nicht eingereicht werden müssen Kontonachweise zu Sparverträgen (z.B. Bausparverträge) bzw. sonstigen Konten, auf die kein kurzfristiger Zugriff möglich ist (Mietkautionenkonto, sonstige Sperrkonten bzw. Treuhandkonten).
- Kontoauszüge müssen in der Regel lückenlos sein; Umsatzanzeigen anstelle eines Kontoauszuges werden akzeptiert, sofern die Zahlungsbewegungen daraus lückenlos erkennbar sind. Auch Online-Konten wie z. B. bei paypal, comdirect etc. müssen nachgewiesen werden. Bei fehlenden Kontoauszügen kann auf eine Ablehnung des Antrags oder ggf. Nachforderungen verzichtet werden, wenn sie für die Beurteilung des Kontostandes und des pandemiebedingten Einkommenswegfalls als nicht relevant angesehen werden können (z. B. fehlende Seiten bei gleichbleibendem Kontostand).
- Aus den Unterlagen muss ebenfalls erkennbar sein, dass der Antragsteller ein Verfügungsrecht über das inländische Konto hat, auf das der Zuschuss überwiesen werden soll.
- Bei Unterhaltszahlungen der Eltern reicht eine Eigenauskunft, z. B. dass die Unterhaltsleistung in bar erfolgt ist.

7.3 Prüfung der finanziellen Bedürftigkeit

a) Kontostand

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob der im Antrag angegebene Gesamtkontenstand mit den lt. Kontoauszügen angegebenen Gesamtkontenständen, Stand letzter Bankarbeitstag vor der Antragstellung, übereinstimmt. Liegen die Kontenstände lt. Belegen niedriger, so ist der im Antrag genannte Gesamt-Kontenstand für die Bemessung des Zuschusses anzusetzen. Liegen die Beträge lt. den Belegen dagegen höher, so ist der hieraus resultierende Gesamtkontenstand anzusetzen. Liegt dieser lt. den Belegen bei 500 € oder höher, entfällt der Zuschuss mangels Bedürftigkeit; **an dieser Stelle erfolgt die Ablehnung des Antrags.**

Sind Kontoauszüge vom letzten Bankarbeitstag teilweise oder ganz vor der Antragstellung nicht verfügbar, so werden ersatzweise Kontoauszüge vom vorletzten Bankarbeitstag anerkannt, ältere Kontostände aber nicht. Bei Gemeinschaftskonten ist ebenfalls der Kontenstand maßgebend.

b) Prüfung der Kontobewegungen

Anhand der Kontoauszüge soll kursorisch geprüft werden, ob Kontobewegungen erkennbar sind, die deutlich darauf hinweisen, dass die Notlage des/der Studierenden tatsächlich nicht gegeben ist bzw. durch Auszahlung, Verschiebung o.ä. verfügbarer Mittel künstlich herbeigeführt wurde, insbesondere **nach dem 27.05.2020** (Datum des Bekanntwerdens der 500 € - Grenze für den Kontostand).

Weiteres Vorgehen:

- Wenn keine offenkundigen Auffälligkeiten festzustellen sind, wird dem **Antrag, sofern die o.a. Voraussetzungen erfüllt sind, stattgegeben.** Die Zuschusssumme ergibt sich aus der unter Nr. 2 dargestellten Tabelle (vgl. 4.3. der Richtlinien).
- Auch wenn der nachgewiesene pandemiebedingte Einkommensverlust geringer ist als der lt. Gesamtkontenstand zustehende Zuschussbetrag, wird der lt. Gesamtkontenstand zustehende Zuschussbetrag gewährt.
- Werden nach Durchsicht der Kontenbewegungen offensichtliche Manipulationen des/der Kontenstände festgestellt (siehe Bsp. in der Anlage), ist der **Antrag ohne weitere Nachfragen abzulehnen.**
- Sollte der Sachverhalt nicht eindeutig sein (siehe Bsp. in der Anlage) kann das STW mit kurzer Fristsetzung (empfohlen werden max. 7 Kalendertage) z. B. Begründungen, Selbsterklärungen, Kaufbelege nachfordern. Liefern die nachgereichten Unterlagen und Erklärungen

keine Sachverhaltsklärung im Sinne des Antragstellers; so ist der Antrag abzulehnen. Das STW dokumentiert die Nachforderung und daraufhin getroffene Entscheidung in der Bearbeitungsmaske des IT-Tools; das IT-Tool stellt die Archivierung für die spätere Verwendungsnachweisprüfung sicher.

8. Prüfungsergebnis

Mit Abschluss der Prüfung des Antrags sendet das STW dem/der Studierenden eine Nachricht, in der diesem/r mitgeteilt wird, dass im Antragsaccount das Ergebnis der Prüfung einsehbar ist.

9. Wiederholungsantrag: einzureichende Unterlagen

- Erklärung, dass für den aktuellen Monat, in welchem die Überbrückungshilfe beantragt wird, keine weitere pandemiebezogene Unterstützung beantragt wurde (zum Beispiel von Notfonds, Stiftungen oder Fördervereinen) bzw. aus bereits gestellten keine weiteren Hilfen erwartet werden
- ein aktueller Kontoauszug.

Anlage: Hinweise zu 7.3b) Prüfung der Kontobewegungen

- a) Wenn nach Durchsicht der Kontobewegungen offensichtliche Manipulationen des/der Kontenstände festgestellt wurden, so ist der Antrag ohne weitere Nachfragen abzulehnen.
- b) Sollte der Sachverhalt nicht eindeutig sein, können Nachforderungen erfolgen, z. B. Begründung, Selbsterklärung, Kaufbelege mit kurzer Fristsetzung (empfohlen werden max. 7 Kalendertage) Aufklärung darüber geben. Liefern die nachgereichten Unterlagen und Erklärungen keine Aufklärung des Sachverhalts im Sinne des Antragstellers, so ist der Antrag abzulehnen.

Zu a)

Offensichtliche Manipulationen eines Kontostandes können vor allem an unregelmäßigen Auszahlungen, Verschiebungen o.ä. verfügbarer Mittel erkennbar sein (z. B. im Unterschied zu regelmäßigen Abbuchungen für Miete, regelmäßige Barabhebungen o. ä). Dabei wird im Rahmen einer kursorischen Prüfung aller Kontoauszüge berücksichtigt, ob sich, insbesondere **nach dem 27.05.2020** (Datum des Bekanntwerdens der 500 € - Grenze für den Kontostand) entsprechende Auffälligkeiten ergeben. Weichen Kontobewegungen von erkennbaren Mustern der vorgelegten Kontoauszüge ab, könnte eine solche Auffälligkeit vorliegen (Beispiel: Die regelmäßigen Ausgaben der Monate März und April lagen bei 800 €, seit Ende Mai sind diese Ausgaben vor allem durch Barabhebungen seit dem 27.05.2020 auf 1.200 € gestiegen. Hier könnte dementsprechend eine Unregelmäßigkeit vorliegen). Unerklärte Überweisungen oder Barabhebungen, die deutlich dazu dienen, einen Kontostand unterhalb der 500 € - Grenze herbeizuführen, führen grundsätzlich zu Ablehnung eines Antrags.

Zu b)

Es kann jedoch Fälle geben, die nicht eindeutig sind, z.B. Überweisungen an eine Firma, bei der der Verwendungszweck nicht erkennbar ist oder unerklärte Barabhebungen, die von den unter a) geschilderten Mustern abweichen. In diesem Fall kann eine Nachforderung von Unterlagen erfolgen. Eine schlüssige Erklärung und damit Sachverhaltsklärung im Sinne des Antragstellers wäre zum Beispiel der Nachweis der Anschaffung eines für die Lebensführung (z.B. Anschaffung Kühlschranks) oder Studientätigkeit (z.B. Laptop) notwendigen Gegenstandes durch eine Rechnung. Nicht für die Lebensführung oder Studientätigkeit notwendige dargelegte Ausgaben sollten zulasten des Antragstellers auf den Gesamtkontenstand angerechnet werden.

Als notwendig anerkannt werden auch die Erstattung einer rechtswirksamen Verpflichtung, z.B. die Rückzahlung eines Kredites oder Nachzahlung von Miete(n).